

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/1/18 5Ob294/71, 6Ob706/76, 7Ob543/81, 1Ob609/85, 4Ob557/89, 8ObA231/95, 7Ob272/97v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.01.1972

Norm

ABGB §1009

HVG §2

HVG §29 IIc

Rechtssatz

Der für beide Kontrahenten auftretende Vermittler hat beiden Vertragspartnern gegenüber eine Treuepflicht zu erfüllen (GIRS wie HS 5654). Umsomehr ist der nur von einem Vertragspartner beauftragte Vermittler diesem gegenüber zur "Treue" verpflichtet. Bei Verletzung dieser Treuepflicht ist der Vertrag nicht vom Vermittler in subjektiv verdienstvoller Weise gefördert, es gebührt ihm daher keine Provision (nicht Schadenersatz des Auftraggebers, der als Gegenforderung in Betracht käme).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 294/71

Entscheidungstext OGH 18.01.1972 5 Ob 294/71

Veröff: ImmZ 1972,363

- 6 Ob 706/76

Entscheidungstext OGH 03.02.1977 6 Ob 706/76

Auch

- 7 Ob 543/81

Entscheidungstext OGH 25.05.1981 7 Ob 543/81

„nur: Umsomehr ist der nur von einem Vertragspartner beauftragte Vermittler diesem gegenüber zur "Treue" verpflichtet. (T1) Beisatz: Verletzung durch Forderung einer überhöhten Ablöse, wobei der Vermittler den Mehrbetrag für sich behielt und auch seine Provision von diesem überhöhten Betrag berechnete. (T2) Veröff: MietSlg 33562

- 1 Ob 609/85

Entscheidungstext OGH 27.11.1985 1 Ob 609/85

„nur: Der für beide Kontrahenten auftretende Vermittler hat beiden Vertragspartnern gegenüber eine Treuepflicht zu erfüllen (GIRS wie HS 5654). Umsomehr ist der nur von einem Vertragspartner beauftragte Vermittler diesem gegenüber zur "Treue" verpflichtet. (T3)

- 4 Ob 557/89

Entscheidungstext OGH 12.09.1989 4 Ob 557/89

Auch

- 8 ObA 231/95

Entscheidungstext OGH 18.08.1995 8 ObA 231/95

„nur T1; Beisatz: § 48 ASGG. (T4)

- 7 Ob 272/97v

Entscheidungstext OGH 03.12.1997 7 Ob 272/97v

„nur: Der für beide Kontrahenten auftretende Vermittler hat beiden Vertragspartnern gegenüber eine Treuepflicht zu erfüllen (GIRS wie HS 5654). (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0029472

Dokumentnummer

JJR_19720118_OGH0002_0050OB00294_7100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at